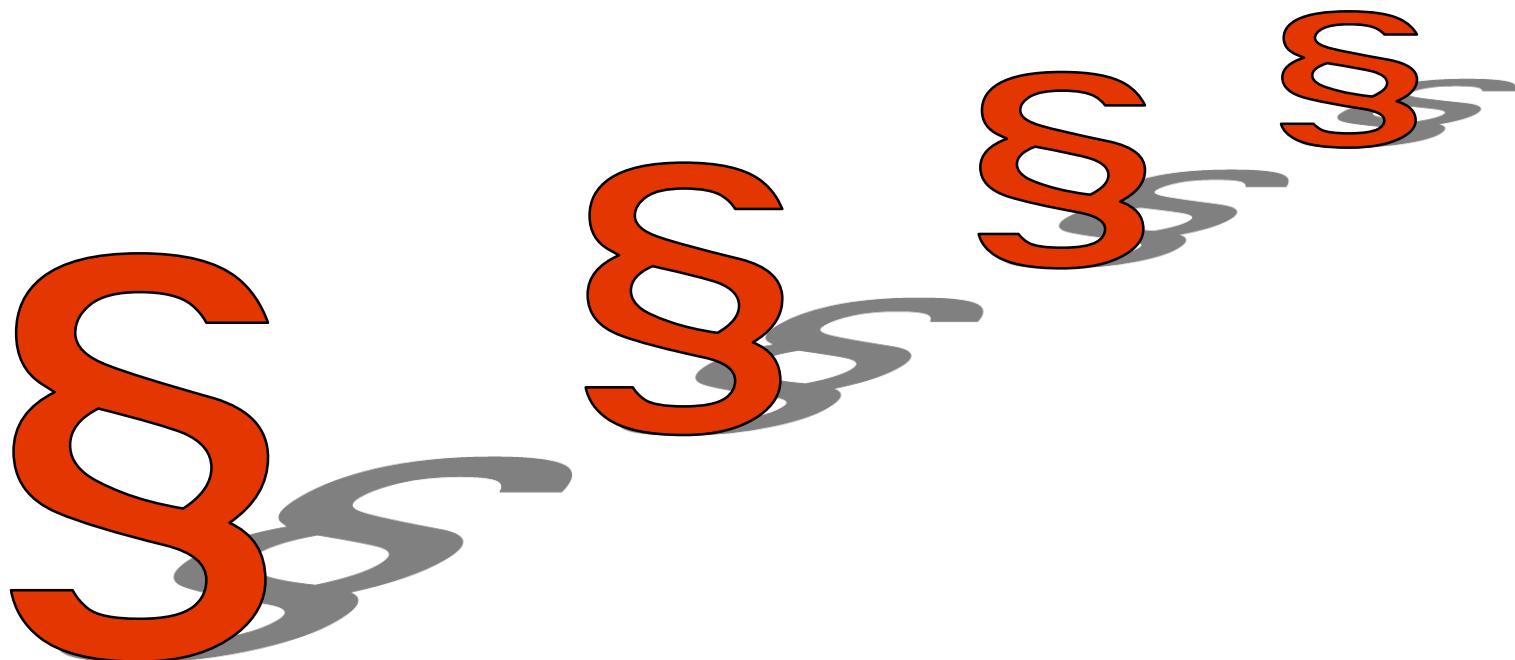


Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln





Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Ab 1. Januar 2026 gilt die Durchführungsverordnung
(EU) Nr. 2023/564

L 74/4

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

13.3.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/564 DER KOMMISSION

vom 10. März 2023

betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des
Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten
Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des
Rates (¹), insbesondere auf Artikel 67 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufzeichnungspflicht

bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

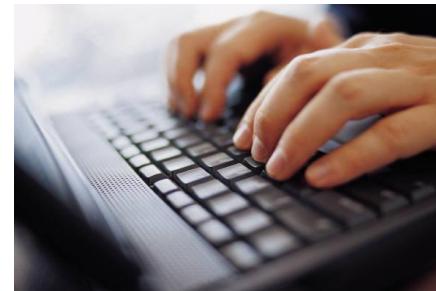
§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Ab 1. Januar 2026

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Name des Pflanzenschutzmittels
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze
- | insgesamt mehr Angaben als vorher

Wie ist aufzuzeichnen?



**elektronisch
ist Pflicht!**



zusätzlich
möglich,
ist aber nicht
Pflicht

rote Schrift = neu ab 2026

Aufzeichnungspflicht

bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

Hinweise

z.B. Agrarflächen, Freilandflächen,
Nichtkulturland, Gleisanlagen,
geschlossene Räume, Saatgutbehandlung

Aufzeichnungspflicht

bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | **Pflanzenschutzmittel:**
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

Hinweise

Pflanzenschutzmittel: genaue Bezeichnung, voller Name des Mittels und die Zulassungsnummer

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt: Datum und ggf. Startzeitpunkt (Uhrzeit) –
wenn die Anwendung auf bestimmte Tageszeiten
beschränkt ist oder wenn der Zeitpunkt
eine Rolle spielt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

Hinweise

rote Schrift = neu ab 2026

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Clomazone

- | **Anwendungsbestimmung NT127**
- | Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20° C Lufttemperatur vorhergesagt sind.
Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25° C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | **Menge:**
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

Hinweise

Freiland: kg/ha, l/ha

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche:

Hinweise

Freiland: Zahl der behandelten Hektar und Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Antrag auf flächenbezogene Agrarförderung; (InVeKoS-Nr.) oder GPS-Punkt

- | Kulturpflanze

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze:

Hinweise

Bezeichnung der Kultur oder Einsatzort/ Flächen-nutzung nach EPPO-Code und das BBCH-Stadium, wenn die Anwendung auf bestimmte Stadien beschränkt ist oder wenn das Stadium eine Rolle spielt

Eppo-Code - Was ist das?

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

- internationale Kodierung für einzelne Arten
(Apfel) oder Kulturarten (Kernobst)



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_kulturen.html

Kultur- und Objektgruppen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Bei der Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln werden die Kulturen entweder als Einzelarten benannt (z. B. Apfel) oder in Form von Gruppen (z. B. Kernobst). Die Gruppen bilden dabei ein hierarchisches System mit mehreren Ebenen („Kulturbau“). In dieser Tabelle ist dargestellt, welche Kulturarten zu den verschiedenen Gruppen gehören.

In einigen Fällen werden Pflanzenschutzmittel nicht zur Behandlung von Kulturpflanzen eingesetzt, sondern für andere Zweckbestimmungen, z. B. zur Behandlung von Räumen im Vorratsschutz. Auch solche Objekte sind in den Kulturbau integriert. Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur von Kulturen und Kulturgruppen gesprochen.

Die Kulturen sind nach mehreren Gesichtspunkten gruppiert. Dabei bildet die botanische Systematik eine wesentliche Grundlage. Bei der Benennung der Einzelarten wie ihrer synonymen Bezeichnungen wird der internationalen Kodierung nach EPPO der Vorzug gegeben. Ein internationales System von Kulturgruppen, welches bei Zulassungen in den Mitgliedstaaten der EU verwendet wird, existiert nicht.

In Anhang I der EU-Höchstgehaltsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 396/2005) sind zwar Erzeugnisgruppen definiert, sie gelten aber nur für die Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten. Aspekte der Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit sind in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt. Zwar gibt es zwischen den für die Zulassung geltenden Kulturgruppen und den Erzeugnisgruppen des Anhangs I der Verordnung EG Nr. 396/2005 viele Übereinstimmungen, im Einzelfall müssen aber bei der Beschreibung der Indikation Schnittmengen gebildet werden. Solche Schnittmengen sind auch häufig zu bilden, wenn Zulassungen aus anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden sollen, weil in anderen Mitgliedstaaten wiederum deren spezifische Kulturgruppen in Zulassungen gelten.

Ferner spielt bei der Eingruppierung von Kulturen die Verwendung der Kultur sowie ihre Anbauform und das auf ihr vorkommende Schaderregerspektrum eine Rolle. Die Kulturgruppen, wie sie bei der Zulassung gelten, stellen somit einen Kompromiss aus den verschiedenen Anforderungen dar.

Ackerbaukulturen

Ebene	Kultur/Kulturgruppe (deutsch)	Kode	Synonyme	Kultur/Kulturgruppe (englisch)
2	Lupine-Arten	LUPSS		lupin species
3	Blaue Lupine	LUPAN	Schmalblättrige Lupine	blue lupin
3	Gelbe Lupine	LUPLU	Lupine, Gelbe	yellow lupin
3	Weiße Lupine	LUPAL		white lupin
2	Luzerne-Arten	MEDSS		alfalfa species
3	Luzerne	MEDSA		alfalfa
2	Serradella	OROSA	Vogelfuß, Großer	serradella
2	Weißer Steinklee	MEUAL		sweet white clover
2	Wicken	VICSS		vetch species
3	Sommerwicke	VICSA		common vetch
3	Zottelwicke	VICVI	Wicke, Zottige	downy vetch
1	Getreide (Gerste, Hafer, Roggen, Triticale, Weizen)	NNNGE		cereals (barley, oats, rye, triticale, wheat)
2	Gerste	HORVX	Gerste, Mehrzeilige	barley
3	Sommergerste	HORVS		spring barley
3	Wintergerste	HORVW		winter barley
2	Hafer	AVESS		oats
3	Sommerhafer	AVESA		common oats
3	Winterhafer	AVESW		winter oats
2	Rauhhafer	AVESG		small oat
2	Roggen	SECCE		rye
3	Sommerroggen	SECCS		spring rye
3	Winterroggen	SECCW		winter rye
2	Triticale	TTLSS		triticale
3	Sommertriticale	TTLSO		spring triticale
3	Wintertriticale	TTLWI		winter triticale
2	Weizen	TRZSS		wheat
3	Dinkel	TRZSP	Spelzweizen	spelt
4	Sommerdinkel	3SPSC		spelt (spring)

Ab 1. Januar 2026 gilt:

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

- | verantwortlich: Anwender
- | Betriebsleiter muss Aufzeichnungen verschiedener Anwender zusammenführen
- | Dienstleister muss die Angaben bereitstellen
- | für Anwendungen in geschlossenen Räumen und zur Saatgutbehandlung gibt es gesonderte Vorschriften zur Aufzeichnung
- | Aufzeichnungen müssen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format vorliegen
- | schriftliche Aufzeichnungen müssen nach spätestens 30 Tagen in das elektronische Format umgewandelt werden
- | Aufbewahrungsfrist: bis Ende des Behandlungsjahres/ Aufzeichnungsjahres und danach noch mindestens drei weitere Jahre
- | nach Aufforderung durch die zuständige Behörde muss der Anwender die Daten unverzüglich herausgeben
- | Verstoß: Bußgeld bis 10.000 € möglich und Kürzung von Fördermitteln



rote Schrift = neu ab 2026

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist erledigt, was ist noch offen?



- | für Flächen oder Einrichtungen ohne flächenbezogene Agrarförderung: Mitgliedstaaten legen Methoden zur Bestimmung der Lage fest (ggf. geodatenbasiert), Empfehlung: GPS-Punkt ()
- | Mitgliedstaaten stellen EPPO-Codes für Kulturen, Einsatzorte und Flächennutzungen sowie BBCH-Stadien zur Verfügung, z.B. PSM-DOK
- | Umwandlung in das elektronische Format: Mitgliedstaaten können kürzere oder längere Fristen festlegen als 30 Tage, Terminverschiebung wird erwartet
- | Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Anwender noch weitere Angaben erfassen als die von der EU festgelegten: ist nicht zu erwarten
- | maschinenlesbares Datenformat: Daten müssen von einer Software leicht identifiziert, erkannt und extrahiert werden können (EU-Forderung): Format ist in Deutschland nicht vorgeschrieben

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564



**Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung:
Wird der Start verschoben?**



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2203

3.11.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2203 DER KOMMISSION vom 31. Oktober 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von
den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein
elektronisches Format

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

**Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung:
Wird der Start verschoben?**



- | Mitgliedstaaten können gestatten, dass Aufzeichnungen über Anwendungen, die vor dem 1. Januar 2027 stattfinden, nicht in das elektronische Format umgewandelt werden müssen
- | Deutschland wird von dieser Verschiebung voraussichtlich Gebrauch machen, dies wird zurzeit in deutsches Recht umgesetzt
- | **aber**
- | die zusätzlichen Angaben müssen trotzdem bereits ab 1. Januar 2026 aufgezeichnet werden (Art der Verwendung, Zulassungsnummer, geografische Lage, EPPO-Code, ggf. BBCH-Stadium, ggf. Uhrzeit)
- | Empfehlung: Anwender und Betriebe sollten ab 2026 elektronische Systeme nutzen, wo alle notwendigen Angaben bereits hinterlegt sind

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Möglichkeiten zur elektronischen Aufzeichnung



- | Format ist in Deutschland nicht vorgeschrieben
- | Acker-Schlagkarteien werden voraussichtlich die neuen rechtlichen Anforderungen erfüllen (kostenpflichtig) → ggf. beim Anbieter nachfragen
- | Gartenbau-Portal „hortigate“ (Modul „PS Info Mein Betrieb“) bietet gesetzeskonforme Dokumentation von Pflanzenschutzmittel-Anwendungen (kostenpflichtig)
- | kostenloses Angebot des amtlichen Pflanzenschutzdienstes wird ab 2026 im Internet bereitgestellt: „PSM-DOK“
- | andere Formate können genutzt werden, wie z.B. Excel (.xlsx), XML (.xml), CSV (.csv) oder JSON (.json)

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

PSM-DOK

- | Angebot des amtlichen Pflanzenschutzdienstes
- | entwickelt in Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvereinbarung mit Sachsen und vielen anderen Bundesländern
- | wird ab 2026 im Internet kostenfrei bereitgestellt
- | ist für Betriebe mit Sitz in Sachsen nutzbar
- | Eingabemaske für eine Anwendung mit allen notwendigen Angaben
- | Schlagdaten/ Standortangaben können hinterlegt werden
- | bei einer Anwendung können mehrere Schläge/ Standorte eingegeben werden
- | Pflanzenschutzmittel-Bezeichnungen, Zulassungsnummern, Codes für Kulturarten und BBCH-Stadien sind hinterlegt
- | Daten werden nur beim Anwender lokal gespeichert und als PDF-Version sowie im JSON-Format ausgegeben





DOKUMENTIEREN

ZERTIFIKAT ANLEGEN

Noch nicht registriert?

ANMELDEN MIT ZERTIFIKAT

Mein PSM-DOK

ÜBER PSM-DOK

Was kann ich hier machen?

PSM-DOK ist eine kostenfreie Online-Plattform, über die Pflanzenschutzanwendungen in einem elektronischen und maschinenlesbaren Format dokumentiert werden können.

Für wen ist PSM-DOK?

PSM-DOK ist Angebot für alle Personen, die haupt- oder nebenberuflich Pflanzenschutz durchführen: Produktionsbetriebe, Dienstleister und Endverkaufsbetriebe.

Wie finde ich Hilfe?

Im Formular finden Sie das Symbol "Fragezeichen". Ein Klick auf das Symbol öffnet ein Informationsfenster in dem das Datenfeld bzw. das Formular erklärt wird.

BETEILIGTE BUNDESLÄNDER



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

PSM-DOK

- | Zertifikat erstellen (einmalig)
- | Dateneingabe
- | Zulassung mit „PS Info“ überprüfbar
- | Dokumentation herunterladen und lokal speichern
- | ZIP-Datei mit Daten im JSON-Format (maschinenlesbar) und im PDF-Format (menschenlesbar)

PSM DOK Anwendung
psmdok.de

01.04.2026 | Prüffeld

erstellt am: 02.12.2025 17:20

Firma / Betrieb	LfULG, Ref. 73
Name	Ralf Dittrich
Straße	Frankenberger Str. 164
PLZ / Ort	09131 Chemnitz
Bundesland	Sachsen
Art der Verwendung	Behandlung von Freilandflächen
Datum	01.04.2026
Anwender/in	Ralf Dittrich
Verantwortliche/r	Ralf Dittrich
Einsatzort	Prüffeld
Anwendungsbereich	Freiland
Größe	0,3 ha
GPS-Koordinaten	50 / 12
Kultur	Gräser
EPPO-Code	GGGGG
BBCH-Stadium	9 oder mehr Seitensprosse sichtbar; 9 oder mehr Bestockungstrieb sichtbar (BBCH 29)
Pflanzenschutzmittel	ARIANE C
Zulassungsnummer	006218-00
Wirkstoffe	Clopyralid 80 g/l Florasulam 2,5 g/l Fluoxypyrr 100 g/l
Bienengefährdung	(B4) Nicht bienengefährlich
Aufwandmenge	1,5 l/ha

LfULG, Ref. 73
Dittrich, Ralf

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564



weitere Informationen

- | Pflanzenschutz-Warndienst Sachsen
- | Internetseite des LfULG
- | Infodienst des LfULG

Zusammenfassung

- | ab 2026 Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung
und es sind mehr Angaben aufzuzeichnen
und mehr Vorgaben zu beachten als vorher
- | Deutschland wird voraussichtlich gestatten, dass Aufzeichnungen über
Anwendungen, die vor dem 1. Januar 2027 stattfinden,
nicht in das elektronische Format umgewandelt werden müssen

1. Auswahl des Warndienstabos

<https://fs.egov.sachsen.de/formcycle/form/provide/9185/>

Hinweis:

Bestellung des kostenfreien Pflanzenschutzwarndienstes des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Der Warndienst wird ausschließlich per E-Mail versandt.

Ein formloser Widerruf per E-Mail an abt7@lfulg.sachsen.de ist jederzeit möglich.

Welches Abonnentenmodell möchten Sie wählen? *

- Gesamtpaket (alle Sparten) oder
- Einzelsparten auswählen

Der Warndienst beinhaltet den Zugang zum *Informationssystem Integrierte Pflanzenproduktion (ISIP)* im Internet.

2. Angaben zur antragstellenden Person

Erfolgt die Anmeldung für eine juristische oder natürliche Person? *

- juristische Person
- natürliche Person

Danke!

